



Antrag auf Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

für Grenzgänger/innen aus Österreich

Ausgefüllter Antrag an das Amt für Gesundheit retournieren (per Post oder E-Mail)

Versicherungspflichtige Person füllt aus:

| | |
|--------------|---------------------------|
| Name/Vorname | Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) |
|--------------|---------------------------|

Nichterwerbstätige Familienangehörige (Bei Alleinerziehenden: Kinder. Bei Alleinverdienenden: Partner/in und Kinder) gesetzlich Versicherte **und deren Familienangehörige** müssen eine Kopie der Europäischen Versicherungskarte einreichen

| | |
|---|----------------------------|
| Name | Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) |
| Name | Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) |
| Name | Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) |
| Name | Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) |
| Strasse/Nr. | Postleitzahl/Ort |
| E-Mail-Adresse | |
| Name des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin | Arbeitsbeginn (tt.mm.jjjj) |

Hiermit bestätige ich, die Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Befreiung nicht widerrufen werden kann, ausser im Falle eines Arbeitgeberwechsels.

| | |
|----------------|----------------------|
| Ort und Datum: | Unterschrift: |
|----------------|----------------------|

Krankenversicherung füllt aus:

- Versicherungsbestätigung **nicht** ausreichend

- **gesetzlich Versicherte und deren Familienangehörige** müssen eine Kopie der Europäischen Versicherungskarte einreichen

| | |
|-----------------------|------------------|
| Name der Versicherung | |
| Strasse/Nr. | Postleitzahl/Ort |

Hiermit nehmen wir zur Kenntnis, dass die auf diesem Antrag genannte Person in Liechtenstein einer Erwerbstätigkeit nachgeht und bestätigen, dass sie gestützt auf Anhang XI der VO (EG) Nr. 883/2004 in Österreich gesetzlich oder gleichwertig krankenversichert ist.

| | |
|----------------|---|
| Ort und Datum: | Stempel und Unterschrift der Krankenversicherung: <u>Zwingend bei privat Versicherten</u> |
|----------------|---|



Krankenpflege-Versicherungspflicht für Grenzgänger/innen aus Österreich

1. Grundsatz

Alle Personen, die in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind in Liechtenstein obligatorisch für die Krankenpflege zu versichern. Die Versicherungspflicht beginnt am Tage der Geburt, Wohnsitznahme in Liechtenstein oder mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Liechtenstein. Jede Person muss individuell versichert sein und sich innert drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht bei einer in Liechtenstein von der Regierung anerkannten Kasse versichern. Sollte innert diesen drei Monaten kein Eintritt in eine von der Regierung anerkannten Kasse erfolgen, weist das Amt für Gesundheit diese Personen einer Kasse zu.

2. Ausnahme von der Versicherungspflicht

Grenzgänger/innen aus Österreich können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, solange sie in Österreich wohnen und nachweisen können, dass sie dort Anspruch auf eine gesetzliche oder gleichwertige Krankenversicherung haben. Dies gilt auch für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen.

Der Antrag auf Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Liechtenstein muss vollständig ausgefüllt innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht in Liechtenstein beim Amt für Gesundheit eingereicht werden. Ist bis zu diesem Zeitpunkt kein Antrag beim Amt für Gesundheit eingegangen, sind Grenzgänger/innen aus Österreich in Liechtenstein Krankenpflege-Versicherungspflichtig (siehe Punkt 1). Die Befreiung kann nicht widerrufen werden, ausser im Falle des Wechsels des Arbeitgebers.

3. Zugelassene Krankenversicherungen

Wer sich für eine Krankenversicherung in Liechtenstein entscheidet, hat die freie Wahl unter folgenden in Liechtenstein zugelassenen Krankenversicherungen:

CONCORDIA Landesvertretung
Austrasse 27
9490 Vaduz
Telefon: +423 235 09 09

SWICA Gesundheitsorganisation
Meierhofstrasse 2
9490 Vaduz
Telefon: +423 377 16 90

FKB Die Gesundheitskasse
Gagoz 75
9496 Balzers
Telefon: +423 388 19 90

4. Auskunft

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Das Amt für Gesundheit steht für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Amt für Gesundheit
Marion Nipp
Äulestrasse 51, FL-9490 Vaduz
Tel.: +423 236 73 48
Email: krankenversicherung@llv.li